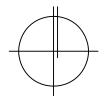


Übersichtsplan 1/5000

MARKTGEMEINDE WINDORF

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Allgemeines Wohngebiet "SÜDHANG" in Otterskirchen



lab landschaftsarchitektur brenner

Prof. Dipl.-Ing. Hermann Brenner Landschaftsarchitekt Architekt Stadtplaner Am Buchenhang 10 | D-84036 Landshut T (49) 0871 976 978-0 | F (49) 0871 976 978-20 mail@lab-office.com | www.lab-office.com W E N Z L
A R C H I T E K T E N
DR. ERNST-DERRA-STR. 8
94036 PASSAU
TELEFON 0851/75692-0
TELEFAX 0851/75692-20
www. wenzl-architekten.de
info@wenzl-architekten.de

PROJ.NR. 1008 |PLANNR |01 |MASSTAB |1/1000 DATUM 27 03 2012

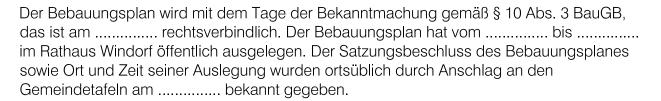
|PLANFERTIGER |ra

Verfahrensvermerke:

Windorf,

MARKT Windorf

Langer 1. Bürgermeister



Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Windorf,

MARKT Windorf

Langer 1. Bürgermeister B. Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Bestandteile

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 27 03 2012 und der Grünordnungsplanung mit der Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung. Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beigefügt.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung.

- II. Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 ABs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

WA Die im Bebauungsplan als WA bezeichneten Flächen werden als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

(0.35)

- (1) max. zulässige Grundflächenzahl, hier 0,35
- 0.7 (2) max. zulässige Geschossflächenzahl, hier 0,7

II (3) max. Zahl der Vollgeschosse: 2

Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich eingeschossig auszuführen.

Whmax

(4) die max. Wandhöhe wird bergseits auf max. 6,50 m und talseits auf max. 7,50m begrenzt. Gemessen wird von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

§ 5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0

(1) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



(2) nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig

Bei Einzelhäusern sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Bei Doppelhäusern ist nur eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

(1) Baugrenzen

Überbaubare Flächen gemäß Planeintragungen

(2) Die Abstandsflächen nach § 6 BayBO sind einzuhalten.

- - - -

- (1) Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
- (2) Stellplätze und Garagen sind in Nebengebäuden und Anbauten zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Naturstein- bzw. Betonpflaster mit Rasenfuge).
- (3) Grenzgaragen sind zulässig, soweit sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO einhalten. Soweit Grenzgaragen aneinandergebaut werden, sind diese in Querschnittsausbildung, Höhenlage und Materialwahl aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für grenznahe Garagen. Der Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche wird auf mind. 3m festgesetzt.
- (4) Stellplatzschlüssel

Bei Einfamilienhäusern gilt folgender Schlüssel:

- 2 Stellplätze / Wohneinheit
- 1 Stellplatz / Einliegerwohnung bis 60m²
- § 8 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - (1) Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Einzeichnungen im Plan gegliedert in: Fahrbahn, Grünfläche und Gehweg im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

V

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen / Fahrbahn

(2) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier Wohnstraße

verkehrsberuhigte Bereiche

(3) Gehweg

§ 9 Grünordnung allgemein



(1) Bäume auf Privatgrundstücken

Pro Grundstück ist ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum mind. III. Wuchsordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzliste unter Hinweise)

(2) Bei Baum-, Hecken- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, soweit nicht gesonderte Festsetzungen getroffen sind.

§ 10 Öffentliche und private Freiflächen



(1) Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Wiese oder Rasen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu entwickeln und zu pflegen.



(2) Private Grünflächen

Nicht überbaute private Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen. Eine Befestigung dieser Flächen ist nur zur Herstellung von notwendigen Zufahrten und Zugängen zu Terrassen zulässig.



(3) Private Vorflächen

Die gekennzeichneten privaten Vorflächen zwischen Straße und Wohnhäusern bzw. Garagen dürfen nicht eingezäunt werden. Sie sind als Grünflächen oder mit Pflasterbelägen herzustellen.



(4) Zufahrtsbereich



- (1) Zu pflanzende Straßenbäume
- Die im öffentlichen Straßenraum entlang der öffentlichen Grünfläche im Osten festgesetzten Bäume sind nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen kurzfristig zu pflanzen. Es sind Bäume mind. II. Wuchsordnung zu verwenden. Pro Straßenzug ist eine Baumart zu wählen.
- (2) Bei der Auswahl der Pflanzarten wird auf den unter Hinweise zur Satzung beiliegenden Pflanzlisten verwiesen.
- (3) Pflanzqualitäten jeweils mind. H 3xv STU 18-20, wenn nicht anders festgesetzt.
- (5) Bei Neupflanzungen ist die Verwendung von Nadelgehölzen nicht zulässig.
- (6) Bäume sind so zu pflanzen, dass sie zu Versorgungstrassen nach Baumschutzverordnung mind. 2,50 m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hinweis auf Pflanzlisten

(1) Bäume im öffentlichen Straßenraum / Wildobstsorten

Prunus avium Wildkirsche
Pyrus pyraster Wildbirne
Malus sylvestris Wildapfel

(2) Bäume für Streuobstwiesen

Juglans regia Walnuss
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Wildkirsche
Pyrus communis Holz-Birne

Malus domestica Fruchtapfel in Arten
Pyrus communis Fruchtbirne in Arten



(3) Gehölze für Feldhecken

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel Crataegus spec. Weißdorn Lonicera caprifolium Geißblatt Prunus spinosa Schlehe Populus tremula Zitterpappel Rosa spec. Rosen Rubus spec. Brombeere Salix spec. Weiden

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Sorbus aucuparia Eberesche

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

(4) Bäume für private Grünflächen

Feld-Ahorn Acer campestre Alnus cordata Italienische Erle Alnus in cana Grauerle Amelanchier lamarckii Felsenbirne Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Crataegus lavallei Apfel-Dorn Crataegus laevigata Rot-Dorn Sorbus domestica Speierling Juglans regia Walnuss Prunus avium i. Sorten Vogel-Kirsche Wildbirne Pyrus communis Sorbus aucuparia Eberesche

(5) Sträucher

Amelachier ovalis Felsenbirne
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vilgare Liguster

Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche

Rhammnus cathartica Kreuzdorn Rosa in Arten Wildrosen Salix spec. Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum spec. Schneeball

Beerensträucher in Sorten

§ 12 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB



Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 7.700 m². Der Ausgleich von 5.000 m² wird gemäß Umweltbericht innerhalb des Geltungsbereiches durch Pflanz- und Mahdmaßnahmen, die Restfläche von 2.700 m² wird an geeigneter Stelle im Rahmen des Ökokontos ausgeglichen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.



Streuobstbaum

§ 13 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune (in verzinkter Ausführung) oder als Hanichelzäune ohne Sockel, Gesamthöhe 1,10 m zulässig.

§ 14 Niederschlagswasser

- (1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der Objektplanung und Umsetzung des Baugebietes nachzuweisen. Einzelne Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in den Hinweisen empfohlen.
- (2) Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

§ 15 Immissionsschutz

Verkehrslärm

Die Gebäude der Parzellen 1 -5 und 35 dürfen auf den der Staatsstraße zugewandten Seiten keine zur Lüftung notwendigen Fenster haben, d.h. die notwendige Raumlüftung muss über die straßenabgewandte Seite erfolgen. Die Grundrissstruktur ist dementsprechend auszulegen.

Ist dies nicht möglich, muss die Belüftung der Räume durch eine kontrollierte Wohnraumlüftung gewährleistet werden.

Die entsprechenden Nachweise müssen zusammen mit den Bauantragsunterlagen vorgelegt werden.

BHKW

Das BHKW ist so zu konzipieren, dass die Größe, der Betrieb, der Rauchabzug sowie die Brennstofflagerung zu keinerlei unzulässigen Beeinträchtigungen für das WA führen.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 16 Dächer (1) Dachform, -neigung und Material

FD Flachdach: bekiest oder extensiv begrünt

SD Satteldach: 22 - 35°, Ziegel naturrot / Blechdeckung

PD Pultdach: 5 - 10°, Blechdeckung

Anbauten, Garagen und Nebengebäude Dachausbildung wie Hauptgebäude.

(2) Dachaufbauten

Dachgaupen sind unzulässig.

Max. 1 Quergiebel pro Dachseite, First Nebendach 50cm unter First Hauptdach, Dachneigung wie Hauptdach

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

(4) Dachverglasungen

Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,5m² zulässig.

Randabstand zum Ortgang mind. 3m, max. 2 Stück / Seite

Größere Dachverglasungen sind nur als Glassattel oder in Verbindung mit einem vorgelagerten Wintergarten zulässig.

§ 17 Außenwände und Oberflächen

- (1) Außenwände sind so zu konstruieren, dass ein Höchstmaß an Energieeinsparung ermöglicht wird.
- (2) Grundsätzlich sind Massiv- und Leichtbauweisen zulässig.

§ 18 Farb- und Fassadengestaltung

- (1) Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
- (2) Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der verwendeten Materialien zu beschränken.

§ 19 Höhenlage der Gebäude

Das Gebäude ist so in das Gelände einzufügen, dass sich möglichst wenig Abgrabungen und Anböschungen ergeben.

Fällt das Gelände bezogen auf die Haustiefe bzw. Hauslänge um mehr als 1,50m, ist das untere Geschoss als Hanggeschoss, d.h. als Untergeschoss auszubilden (E + U).

Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Eingabeplan einzutragen. Die Höhenlage des Gebäudes ist auf die max. zulässigen Wandhöhen abzustimmen.

§ 20 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das norwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- (2) Straßenflächen
- Asphaltbelag
- Pflasterbelag
- (3) Fuß- und Radwege
- Pflasterfläche
- Mineralbeton mit Rieseleinstreuung
- Asphalt
- (4) Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie folgt zu gestalten:

- wassergebundener Belag
- Betonpflaster mit Rasenfuge, grau
- Natursteinpflaster (Granit) mit Rasenfuge
- Rasengittersteine
- Schotterrasen

§ 21 Geländegestaltung

Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren.

Der Anschluss an benachbarte Grundstücke und an Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten (Geländemodellierung).

IV. Planliche Hinweise

§ 22 sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
♦——♦	bestehende Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenze
514/26	Flurnummer, hier 514/26
373	Höhenlinie, hier 373m ü. NN
	bestehende Gebädue
2	Nummerierung Parzelle, hier Nr. 2
	Fahrbahnrand (Bestand)

§ 23 Sichtdreiecke

Sichtdreieck

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

in Richtung Besensandbach

200 m in Richtung Kirchberg

im Zuge der Staatsstraße

5 m im Zuge der Gemeindestraße bei Station 1,050

gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

Hinweise zum Umweltschutz

1. Luft

Zur Reinhaltung der Luft sollen umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Anschlüsse an zentrale Energieversorgungs- und Verteilungssysteme der Errichtung von Einzelanlagen vorzuziehen.

Energiesparendes Bauen und eine Minimierung des Energieaufwandes im einzelnen Gebäude besitzen Vorrang. Die Anwendung aktiver und passiver Solarsysteme wird deshalb unterstützt.

2. Wasserhaushalt

Mit dem Rohstoff Wasser ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln soweit als möglich zu reduzieren.

Das anfallende Regenwasser sollte in dafür geeigneten Behältern (Zisternen) gesammelt und gespeichert werden. Zur Gartenbewässerung sollte nur Regenwasser verwendet werden.

Im Haus sind Wasserspararmaturen zu verwenden.

Der Bodenversiegelungsgrad auf der Bauparzelle soll minimiert werden.

Evtl. anfallendes Grundwasser darf nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Gestattung.

Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

Zum Schutz vor wild abfließendem Wasser werden geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. Höherlegen der Fußbodenoberkante gegenüber Gelände) im südlichen Planungsbereich empfohlen. Dritte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. Wasserentsorgung

3.1. Niederschlagswasser

Zur Beseitigung anfallender Niederschlagswasser werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtung
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbededingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

3.2 Schmutzwasser

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Abwasseranlage Windorf und ist im Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

4. Baustoffe

Es sollten möglichst nur Baustoffe zum Einsatz kommen mit geringem Herstellungsaufwand, Schadstofffreiheit bei Herstellung und Verwendung und Recyclingfähigkeit.

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu dulden.

6. Bodendenkmäler

Etwaige Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, sind dem Landratsamt Passau zu melden. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

7. Baumstandorte und Baumschutz

Standorte für Bäume sollen so ausgebildet werden, dass für einen Baum mind. 5 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist bis 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vor der Pflanzung ist der Boden der Pflanzgrube zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume werden in befestigten Flächen mit einem Drainagering pro Baum versehen.

Sonstige Hinweise

1. Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Feuerwehr

Bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf die Beachtung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 sowie auf die Ausbildung und Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewegungsflächen usw.) gemäß den "Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung vom Februar 2007 hingewiesen.

2. Erschließungs- und Wendeanlagen

Die verkehrlichen Erschließungs- und Wendeanlagen sind hinsichtlich Befahrbarkeit, Fahrbereich und Sicht, insbesondere für Müllfahrzeuge, entsprechend den Vorschriften der RaSt 06 herzustellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten des Bebauung- und Grünordnungsplanes

Dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Windorf rechtsverbindlich.